




Gremium: Haupt- und Finanzausschuss (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer: HF/021
Sitzungstermin: Montag, 5. Mai 2025
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Sitzungssaal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Sitzungsunterlagen zur Sitzung am 05.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

Stand vom: 02.05.2025 09:14 Uhr ▾

- TOP 01: 2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung 
- TOP 02: Anpassung der KiTa Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte 
- TOP 03: Neugestaltung der Schilder an den Ortseingängen zum Thema ‚Verschwisterung‘ 

Öffentlicher Teil:

- TOP 01: 2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung

Sachvortrag:

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2024 wurde von der FWG-Fraktion folgender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die "Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte" wie folgt zu ändern:

- In §4 (Steuersätze) entfällt für die Kategorien 1a) (*Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen*) & 2a) (*Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen*) der Höchstsatz.
- Für die Kategorie 3 (*Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben*) entfällt der Höchstsatz, zudem wird die Steuer auf 50 v.H. erhöht.

Die weitere Beratung soll im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 23.09.2024 - Stadtverordnetenversammlung

Die Angelegenheit wurde zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Steuersatz für Spielautomaten mit sexuellen oder gewalttätigen Inhalten gehört in Groß-Bieberau mit 15% zu den niedrigsten im ganzen Landkreis Darmstadt-Dieburg, was einen nicht unerheblichen Anreiz zum Betrieb solcher Automaten darstellt. In Zeiten eines Krieges in Europa und einer voranschreitenden gesamtgesellschaftlichen Verrohung sieht die FWG-Fraktion die Kommunalpolitik in der Verantwortung, ein klares Zeichen zu setzen und zum Ausdruck zu bringen, dass solche Spielautomaten in Groß-Bieberau unerwünscht sind.

Zudem kann die Einnahmensituation der Stadt Groß-Bieberau durch partielle Anpassung der Höchstsätze für Spielautomaten etwas positiver gestaltet werden.

Die Verwaltung hat verschiedene Berechnungen durchgeführt, die als Anlage beigefügt sind. Der Betreiber der Spielhalle hat der Verwaltung, obwohl er jeweils nach §4 Abs. 2 der aktuellen Satzung den Höchstbetrag entrichtet, die Belege der Bruttokasse für einen Zeitraum von 3 Monaten zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt unter §4 die Verdopplung der Höchstbeträge und die Erhöhung des Steuersatzes auf 20% vor. Für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden, wurde dem Antrag entsprochen und der Steuersatz auf 50% erhöht und der Höchstsatz gestrichen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss folgender
2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung:

**2. Änderungssatzung zur
Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am xx.xx.2025 die folgende

**2. Änderungssatzung zur
Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau**

beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse
höchstens 520,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse
höchstens 210,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 95,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 7,5 v.H. der Bruttokasse
höchstens 40,00 Euro;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - a) in Spielhallen 50 v.H. der Bruttokasse,
der Höchstbetrag entfällt,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 v.H. der Bruttokasse
der Höchstbetrag entfällt.

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 32,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

Dateianlagen



aufstellung.xlsx



entwurf_-_2_aenderung_spielapparatesteuersatzung_2025.docx



fwg_antrag_spielapparate.pdf

TOP 02: **Anpassung der KiTa Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte**

Sachvortrag:

STAVO Anfrage der FWG-Fraktion am: 17.02.2025

Anpassung der KiTa Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte

Am 17.02.2025 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, unter Berücksichtigung eines Gebührenvergleichs mit Nachbarkommunen sowie im Abgleich mit der Evangelischen Kindertagesstätte einen Beschlussvorschlag für eine neue Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte vorzubereiten. Wünschenswert wäre ein Modell, das auch zukünftige Anpassungen bereits entsprechend beinhaltet. Dieser Entwurf soll dann direkt im H&F-Ausschuss beraten werden. Die neue Gebührensatzung sollte möglichst bis zu den Sommerferien 2025 verabschiedet werden. Es soll keine Neukalkulation der Gebühren für die städtische Kindertagesstätte durch ein externes Büro durchgeführt werden, um Kosten einzusparen. Weiterhin soll auch ein Vergleich mit zwei freien KiTa-Trägern zur Kostenkalkulation eingeholt werden. Die Verwaltung hat die Gebühren für die Kinderbetreuung von 12 Kommunen recherchiert. Als freie Träger wurden Informationen von Terminal4Kids, AWO Family und der Nieder-Ramstädter Diakonie zusammengestellt. Groß-Bieberau ist einer der letzten Kommunen, die ihre Beiträge seit 2018 nicht erhöht hat. Analog zu verschiedenen Kommunen im Landkreis schlägt die Verwaltung regelmäßige jährliche Erhöhungen/Anpassungen nach dem Verbraucherindex vor. Die Kommunen mit den niedrigsten Beiträgen sind Schaaheim, Gross-Umstadt und Groß-Bieberau.

Die Zahlen aus dem Landkreis:

- Beiträge U3: von € 1,70 bis € 3,20 pro Stunde
- Beiträge Ü3: von € 0,83 bis € 2,75 pro Stunde

Aus der Verwaltung:

Alt

- Beiträge U3: € 1,70 pro Stunde
- Beiträge Ü3: € 1,20 pro Stunde

Neu/ Vorschlag

- U3: € 2,50 pro Stunde
- Ü3: € 1,90 pro Stunde

§ 2

Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)	188,00 €	neu: € 275,--
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	275,00 €	neu: € 400,--

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)	144,00 €	neu: € 228,--
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	192,00 €	neu: € 304,--
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)	216,00 €	neu: € 342,--

Die Zweit- und Drittkind Sonderregelung soll wieder integriert sein.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende neue Gebühren für die städtische Kita festzusetzen:

Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) **275,00 €** bisher: 188,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **400,00 €** bisher: 275,00 €

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten

3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) **228,00 €** bisher: 144,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) **304,00 €** bisher: 192,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) **342,00 €** bisher: 216,00 €

Es erfolgt jährlich eine Anpassung der Beiträge der Kindertagesstätte auf Grundlage der Originalwerte des Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes, aufgerundet auf volle Eurobeträge. Die jeweilige Anpassung der Satzung ist rechtzeitig zu Beginn des neuen Kindergartenjahres zu beschließen.

Daraus resultiert folgende neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Groß-Bieberau:

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I 2824) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am xx.xx.2025 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und richten sich nach dem ausgewählten Betreuungsangebot.
- (3) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung seitens der Eltern erfolgt direkt mit dem jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

§ 2

Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) 275,00 €
- b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 400,00 €

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 228,00 €
- b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 304,00 €
- c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 342,00 €

(3) Es erfolgt jährlich eine Anpassung der Beiträge der Kindertagesstätte auf Grundlage der Originalwerte des Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes.

§ 3

Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten




Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte Mullewapp tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

Dateianlagen

-  entwurf_-_aenderung_gebuehrensatzung_ueber_die_benutzung_der_kindertagesstaette_2025.docx
-  gebuehrensatzungkindertagesstaette_zurpruefunghkjgb__1_.docx
-  kitabeitraege_kurz.xlsx

TOP 03: Neugestaltung der Schilder an den Ortseingängen zum Thema ‚Verschwisterung‘

Sachvortrag:

Beschilderung an den Ortseingängen

STAVO Anfrage der SPD-Fraktion am: 09.12.2024

Am 26.08.2019 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, in enger Abstimmung mit dem IKEK-Verfahren und dem Verschwisterungskomitee eine Neugestaltung der Schilder an den Ortseingängen zum Thema "Verschwisterung" zeitnah anzugehen, die aktuellen Gegebenheiten mit einfließen zu lassen und die Ergebnisse im Ausschuss H + F vorzustellen. Dort sollte dann endgültig entschieden werden.

In diesem Zusammenhang stellte die Verwaltung dem Verschwisterungskomitee zunächst folgende drei Fragen. Diese wurden während der Vorstandssitzung des Komitees am 13.02.2025 besprochen und beantwortet:

1. Welche Partnerstädte sind aus Sicht des Komitees aufzuführen?

Antwort: Millstadt, Montmeyran, La Baume Cornillane.

2. Sollen auch zwei Schilder/Gerüste im Stadtteil Rodau aufgestellt werden?

Antwort: Ja, zwei Schilder mit Gestellen sollen ebenfalls im Stadtteil Rodau aufgestellt werden.
Ein Gestell mit Schildern ist dort bereits vorhanden.

3. Sollen auch die Metallgestelle erneuert werden?

Antwort: Ja.

Drei Angebote für die Neugestaltung der Schilder und neuen Gestelle (Material) wurden eingeholt:

Angebot 1: Fa. Holler Design:

Erneuerung der Schilder für 5 Gestelle ca. € 3.500,-

Die 5 alten Gestelle werden nicht erneuert.

Angebot 2: Fa. Heindl:

Erneuerung der Schilder plus sechs neue Gestelle: ca. € 12.500,-

Angebot 3: Fa. Meng:

Erneuerung der Schilder plus sechs neue Gestelle: ca. € 8.500,-

Günstigste Umsetzung für 5 Beschilderungen:

Fünf alte Gestelle - mit neuen Schildern: € 3.500,-

Alternative: zusätzlich ein neues Gestell für Stadtteil Rodau, mit neuen Schildern: ca. € 2.000,-

Die Kosten sind geschätzte Kosten. Die drei Angebote haben eine Gültigkeit von einer Woche.

Aufgrund sich ständig ändernder Materialkosten werden diese Angebote, sobald eine grundlegende Entscheidung getroffen wurde, noch einmal aktualisiert.

Weitere Kosten:

- Abbau der alten Metallgerüste
- Fundament erstellen
- Aufbau des neuen Metallgerüsts

Anmerkung der Verwaltung:

Es bestehen Partnerurkunden die von der STAVO mit den Städten Orgodzieniec (Polen), Bela pod Bezdezem (Tschechei), Schleusegrund (Thüringen) Millstadt (U.S.A.), Montmeyran und La Baume Cornillane (Frankreich) geschlossen wurden.

In der Magistratssitzung vom 17. April 2025 wurden die Mitglieder nach der Grundhaltung zu den aufzuführenden Städten gefragt.

Die Mitglieder des Magistrats weisen auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hin. Diese Beschlüsse binden den Magistrat.

Deckungsvermerk Kämmerei:

Deckung durch Haushalt/Nachtragshaushalt [x] Ja [] Nein

Deckung ist wie folgt möglich: 54101.6165000, max. 6.500,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Partnerschaftsbeschilderung an den Ortseingängen wie folgt zu erneuern:

Die fünf bestehenden Gestelle bleiben erhalten und werden mit neuen Schildern versehen. Kosten ca. 3.500,00 €.

Im Stadtteil Rodau wird ein zweites Gestell mit Schild installiert. Kosten ca. 2.000,00 €.

Es werden die Schilder für die Partnerstädte mit denen eine Partnerurkunde besteht erneuert.

Dies sind:

1. Montmeyran (Frankreich)
2. La Baume Cornillane (Frankreich)
3. Millstadt (USA)
4. Schleusegrund (Thüringen)
5. Bela pod Bezdezem (Tschechei)
6. Orgodzieniec (Polen).

Vor Beginn der Maßnahme werden die Angebote erneuert.

Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 6.000,00 € bis 6.500,00 € belaufen.

Dateianlagen



schildervskalt.jpg



schildervsk_bild.png

Stadt Groß-Bieberau

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de
